

Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV

gültig ab 01.01.2018

Gemäß § 120 Abs. 4 EnWG sind bei der Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 1. Januar 2018 diejenigen Netzentgelte zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren. Ab dem 1. Januar 2018 sind die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG von den Erlösobergrenzen der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber in Abzug zu bringen, wie sie in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und in die Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 eingeflossen sind. Auf dieser Basis wurden die Entgelte der Zwickauer Energieversorgung GmbH für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Sie bilden die Obergrenze und dienen der Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung.

Entnahmenetzebene	Benutzungsdauer < 2.500 h				Benutzungsdauer ≥ 2.500 h			
	Leistungspreise in EUR/kW und Jahr		Arbeitspreise in ct/kWh		Leistungspreise in EUR/kW und Jahr		Arbeitspreise in ct/kWh	
	netto ¹	brutto ²	netto ¹	brutto ²	netto ¹	brutto ²	netto ¹	brutto ²
Mittelspannung (MS) ³	8,25	9,82	3,23	3,84	69,91	83,19	0,77	0,92
Umspannung (MS/NS)	10,19	12,13	3,57	4,25	71,44	85,01	1,12	1,33
Niederspannung (NS)	14,27	16,98	4,67	5,56	88,45	105,26	1,70	2,02

Für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Für Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung erfolgt keine Vergütung.

¹ ohne Umsatzsteuer

² mit Umsatzsteuer (19%)

³ Bei Einspeisung in die Mittelspannungsebene mit niederspannungsseitiger Messung wird ein Aufschlag in Höhe von 3% der elektrischen Arbeit und Leistung fällig.